



Partielle Statutenrevision im Detail

Gemeinsam wachsen.



**Glarner
Kantonalbank**

Statuten der Glarner Kantonalbank mit Sitz in Glarus

I. Grundlagen

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

¹ Die durch das Gesetz über die Glarner Kantonalbank vom 4. Mai 2003, mit seitherigen Änderungen (nachfolgend «Kantonalbankgesetz») errichtete «Glarner Kantonalbank» (nachfolgend «Gesellschaft») ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 763 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend «OR»).

² Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Glarus.

³ Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

⁴ Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Glarner Kantonalbank, die mit Beschluss der Landsgemeinde vom 6. Mai 1883 gegründet wurde.

⁵ Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen.

Statuten der Glarner Kantonalbank mit Sitz in Glarus

I. Grundlagen

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

Artikel 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft betreibt im Einklang mit dem Kantonalbankgesetz die Tätigkeit einer gewinnorientierten Universalbank. Sie tätigt alle Bankgeschäfte, die es ihr gestatten, ihren Zweck zu erreichen. Die Gesellschaft betreibt ferner den Effektenhandel.

Artikel 2 Zweck

[unverändert]

² Sie trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen.

[unverändert]

³ Sie kann insbesondere Projekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung unterstützen und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbringen.

[unverändert]

⁴ Sie kann zur Erfüllung des Geschäftszweckes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Kooperationen und Beteiligungen eingehen.

⁴ Sie kann **mit anderen Banken und Gemeinschaftsinstitutionen von Banken zusammenarbeiten und** zur Erfüllung des Geschäftszweckes Zweigniederlassungen errichten, Kooperationen und Beteiligungen eingehen **oder Gesellschaften gründen.**

Angleichung an den Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz).

⁵ Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

[unverändert]

Artikel 3 Geschäftsgebiet und Risikopolitik

¹ Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft umfasst hauptsächlich den Kanton Glarus. Zum Kanton Glarus zählen auch die angrenzenden Gebiete Gaster, March, See und Höfe. Geschäfte

Artikel 3 Geschäftsgebiet und Risikopolitik

[unverändert]

in der übrigen Schweiz sind zulässig, unterliegen aber höheren Risikoanforderungen. Die Gesellschaft ist grundsätzlich nicht im Ausland tätig.

² Die Gesellschaft ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und hat einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn anzustreben. [unverändert]

³ Die Gesellschaft beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Gesellschaft, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik. [unverändert]

Artikel 4 Rechtliche Grundlagen

¹ Die für die Gesellschaft massgeblichen Grundsätze ergeben sich aus dem Kantonalbankgesetz, dem Bundesrecht und den Statuten.

² Soweit sich aus dem Kantonalbankgesetz, dem Bundesrecht und den Statuten nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Art. 620 ff. OR Anwendung. [unverändert]

Artikel 4 Rechtliche Grundlagen

[unverändert]

II. Kapital

Artikel 5 Aktienkapital und Aktien

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 135 Millionen (Schweizer Franken hundertfünfunddreissig Millionen) und ist eingeteilt in 13'500'000 Namenaktien mit einem Nennwert zu je CHF 10 (Schweizer Franken zehn).

² Die Aktien sind vollständig liberiert. [unverändert]

II. Kapital

Artikel 5 Aktienkapital und Aktien

[unverändert]

[keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]

Artikel 5a Kapitalband

¹ Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 135 Millionen (Schweizer Franken hundertfünfunddreissig Millionen) und die obere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 141,75 Millionen (Schweizer Franken hunderteinundvierzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend).

² Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 28. April 2028 oder dem früheren Dahinfallen des Kapitalbands jederzeit ein oder mehrere Male in beliebigen Beträgen zu erhöhen durch Ausgabe von bis zu 675'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 (Schweizer Franken zehn). Kapitalherabsetzungen sind unzulässig.

³ Zeichnung und Erwerb der neu ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 8 dieser Statuten.

⁴ Bei jeder Kapitalerhöhung:

1. legt der Verwaltungsrat die Anzahl Namenaktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Zuteilung der Bezugsrechte, die nicht ausgeübt oder entzogen wurden, und den Beginn der Dividenden-

[Artikel neu eingefügt]

Mit der Einführung des Kapitalbands wird der Verwaltungsrat ermächtigt, innerhalb von maximal fünf Jahren Aktienkapitalerhöhungen um total bis zu 5 Prozent – das heisst bis zu einem Aktienkapital von total maximal CHF 141,75 Mio. – durchzuführen. Gesetzlich zulässig wäre eine Ermächtigung zu Erhöhungen des Aktienkapitals um bis zu 50 Prozent. Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer dieser Ermächtigung, das Aktienkapital ordentlich zu erhöhen oder herabzusetzen, fällt der vorliegende Beschluss über das Kapitalband von Gesetzes wegen dahin.

Zur Durchführung von Kapitalherabsetzungen innerhalb des Kapitalbands wird der Verwaltungsrat nicht ermächtigt.

Auch Aktien, die im Rahmen des Kapitalbands ausgegeben werden, unterliegen den üblichen Beschränkungen (vergleiche Art. 8 Übertragungen, Nominees).

Im Grundsatz hat jeder bestehende Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Einzig im Fall einer Ausgabe von Mitarbeiteraktien kann der Verwaltungsrat das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre beschränken oder aufheben.

berechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;

2. ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten oder der Gesellschaft zuzuweisen, sofern diese Namenaktien für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft Leistungen erbringen, verwendet werden.

Artikel 6 Form der Aktien

¹ Die Aktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des OR) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

² Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft eine schriftliche Bescheinigung über die ihm zu vollem Recht zustehenden Aktien verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktien in Form von physisch ausgestellten Wertpapieren oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

³ Eine Verfügung über Aktien in der Form von Wertrechten, die nicht im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragen sind, erfolgt durch schriftliche Abtretungserklärung und setzt zu ihrer Gültigkeit voraus, dass sie der Gesellschaft angezeigt wird. Im Unterschied dazu er-

Artikel 6 Form der Aktien

¹ Die Aktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich Absatz 2 als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) und als Wertrechte (im Sinne des OR) ausgegeben. **Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch.**

[unverändert]

[unverändert]

Verschiebung der Bestimmung zum Wertrechtbuch aus Art. 7 Abs. 1 der bestehenden Statutenversion.

folgt eine Verfügung über Aktien, die in Form von Bucheffekten auf der Grundlage von im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragenen Wertrechten bestehen, ausschliesslich durch Buchungen in Effektenkonten gemäss anwendbarem Recht, ohne Notwendigkeit einer Anzeige an die Gesellschaft; eine Verfügung durch Abtretung solcher Aktien ohne entsprechende Buchung in einem Effektenkonto ist ausgeschlossen.

Artikel 7 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches eingetragen wird, wer die Aktien zu vollem Recht (Eigentum) oder zu Nutzniessung erworben hat. Die Gesellschaft führt zudem über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtebuch.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Aktionäre ohne Stimmrecht können weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Aktionäre mit Stimmrecht können alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.

Artikel 7 Aktienbuch

¹ **Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.**

² **Eigentümer oder Nutzniesser können das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

[unverändert]

Angleichung an den Wortlaut von Art. 686 Abs. 1 OR. Die Verantwortung zur Führung des Aktienbuchs liegt neu bei der Gesellschaft. Verschiebung der Bestimmung zum Wertrechtebuch in Art. 6 Abs. 1 des revidierten Statutenentwurfs. Neu kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch auf elektronischem Weg gestellt werden (vgl. Art. 686 Abs. 2^{bis} OR).

⁴ Ändert eine im Aktienregister eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die bisher im Aktienregister eingetragene Adresse als rechtsgültig an die im Aktienregister eingetragenen Personen erfolgt.

⁴ Ändert eine im **Aktienbuch** eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die bisher im **Aktienbuch** eingetragene Adresse als rechtsgültig an die im **Aktienbuch** eingetragenen Personen erfolgt.

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 8 Übertragungen, Nominees

¹ Ein Erwerber von Aktien wird als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis der Verwaltungsrat der Gesellschaft und innerhalb des Verwaltungsrates die Vertretung des Regierungsrates ihn gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, ist der Erwerber als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

² Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen verweigern:

- a. wenn ein einzelner Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären gemäss Definition des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel mehr als 5% des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Diese Begrenzung findet auch Anwendung im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren

Artikel 8 Übertragungen, Nominees

[unverändert]

² Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen verweigern:

1. wenn ein einzelner Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären gemäss Definition des Bundesgesetzes über die **Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel** mehr als **5 Prozent** des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Diese Begrenzung findet auch Anwendung im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die

Anpassung aufgrund der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel sowie redaktionelle Anpassung bei der Aufzählung.

oder sonstigen Instrumenten verbunden sind. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf den Kanton Glarus oder jeden Dritten, an welchen der Kanton Glarus Teile seiner Aktienbeteiligung verkauft;

- b. wenn ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
- c. soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

³ Die Gesellschaft ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung der betroffenen Personen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten verbunden sind. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf den Kanton Glarus oder jeden Dritten, an welchen der Kanton Glarus Teile seiner Aktienbeteiligung verkauft;

- 2.** wenn ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
- 3.** soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

³ **Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.**

Angleichung an den Wortlaut von Art. 686a OR.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Geschäftsleitung und
4. die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Geschäftsleitung und
4. die **aktienrechtliche** Revisionsstelle.

Redaktionelle Anpassung.

A. Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, einschliesslich der Vertretung des Regierungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
4. die Genehmigung des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
7. die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das abgeschlossene Geschäftsjahr;

A. Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, einschliesslich der Vertretung des Regierungsrats und des Verwaltungsratspräsidenten, **des unabhängigen Stimmrechtsvertreters** und der **aktienrechtlichen** Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
4. die Genehmigung des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende **und der Tantieme**;
6. **die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses**;
7. **die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve**;

Redaktionelle Anpassungen und Erweiterung des Kompetenzkatalogs der Generalversammlung (samt Nummerierungsverschiebungen) in Anlehnung an Art. 698 Abs. 2 und 3 OR um folgende Befugnisse:

- *Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters*
- *Festsetzung der Tantieme*
- *Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des entsprechenden Zwischenabschlusses*
- *Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve*
- *Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft*

8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der **aktienrechtlichen** Revisionsstelle;

9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

10. die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das abgeschlossene Geschäftsjahr;

11. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 11 Einberufung und Traktandierung

Artikel 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, Einberufung und Traktandierung, Bekanntgabe des Geschäftsberichts

Erweiterung des Titels.

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

[unverändert]

² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

² Die Generalversammlung **wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 25 Abs. 2 dieser Statuten.** Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionä-

Anpassung an die in Art. 25 der Statuten bestehende Bestimmung zu den Publikationsorganen, redaktionelle Anpassungen und Ergänzung des Inhalts der Einberufung in Anlehnung an Art. 700 Abs. 2 OR.

- re können überdies durch Brief eingeladen werden. **In der Einberufung sind bekanntzugeben: das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; die Verhandlungsgegenstände; die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge; gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.**
- ³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge gefordert.
- ³ Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens **über 5 Prozent des Aktienkapitals** verfügen. **Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein. Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.**
- Angleichung an die Bestimmung zum Einberufungsrecht der Aktionäre in Art. 699 OR. Der Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch Aktionäre wird von 10 Prozent auf 5 Prozent des Aktienkapitals reduziert.*
- ⁴ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.
- ⁴ **Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 0.5 Prozent des Aktienkapitals verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Ver-**
- Angleichung an die Bestimmung zum Traktandierungs- und Antragsrecht der Aktionäre in Art. 699b OR. Der Schwellenwert für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen durch Aktionäre wird von einem Aktienennwert von CHF 1 Million auf 0.5% des Aktienkapitals reduziert.*

handlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen.

⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

⁶ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer obligationenrechtlichen Revisionsstelle infolge Behrens eines Aktionärs.

⁵ **Mindestens** 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind **den Aktionären** der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte **zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Zudem kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.**

⁶ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer **Sonderuntersuchung** und auf Wahl einer **aktienrechtlichen** Revisionsstelle.

Dies entspricht beim aktuellen Aktienkapital von CHF 135 Millionen einem Schwellenwert von CHF 675'000. Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeführt, basierend auf demselben Schwellenwert die Aufnahme von Anträgen zu traktandierten Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen.

Angleichung an den Wortlaut von Art. 699a OR. Geschäfts- und Revisionsbericht werden neu grundsätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

Redaktionelle Anpassung.

⁷ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

[unverändert]

[keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]

Artikel 11a Durchführung der Generalversammlung: Tagungsort bzw. Verwendung elektronischer Mittel

¹ **Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.**

² **Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.**

³ **Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.**

⁴ **Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:**

- 1. die Identität der Teilnehmer feststeht;**
- 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;**
- 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und**
- 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.**

⁵ **Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die**

Artikel neu eingefügt in Anlehnung an Art. 701c ff. OR.

Art. 701c ff. OR erlaubt neu die elektronische Teilnahme an Generalversammlungen. Nebst der rein physischen Durchführung der Generalversammlung kann der Verwaltungsrat neu auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Generalversammlung

– hybrid (das heisst jene Aktionäre, die am physischen Tagungsort der Generalversammlung nicht anwesend sein können, können an der Generalversammlung elektronisch teilnehmen und auf diese Weise ihre Aktionärsrechte ausüben), oder

– virtuell (das heisst ohne Tagungsort und ausschliesslich mit elektronischen Mitteln) durchzuführen.

Die Regeln an eine elektronische Teilnahme sind streng. Der Verwaltungsrat muss Folgendes sicherstellen:

– alle Teilnehmenden müssen Fragen und Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können;

– Voten an der Generalversammlung müssen unmittelbar übertragen werden;

Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

– die Identität der Teilnehmenden muss feststehen;
– das Abstimmungsergebnis kann nicht verfälscht werden.

Die Aktionäre werden bei einer virtuellen Durchführung der Generalversammlung die gleichen Rechte haben wie bei einer rein physischen Durchführung.

Von dieser Möglichkeit könnte die Gesellschaft beispielsweise im Zusammenhang mit der Ersatzwahl des Regierungsvertreters im Verwaltungsrat zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen oder während einer Pandemie Gebrauch machen.

Artikel 12 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 12 Vorsitz und Protokoll

[unverändert]

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden **der Generalversammlung** und vom Protokollführer zu unterzeichnen. **Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse werden unter Angabe der genauen Stimmenverhält-**

Angleichung an den Wortlaut von Art. 702 Abs. 3 ff. OR. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung werden innerhalb von 1.5 Tagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

³ Der Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen und von unabhängigen Stimmrechtsvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

nisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.

³ Der **Verwaltungsrat** sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;**
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der **vertretenen** Aktien, **unter Angabe der Aktien**, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die **in der Generalversammlung** gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- 6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.**

Ergänzung des Protokollinhalts in Anlehnung an Art. 702 Abs. 2 OR.

Artikel 13 Stimmrecht und Vertretung

¹ An der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte können an der Generalversammlung nur ausgeübt werden, sofern der Eigentümer oder Nutz-

Artikel 13 Stimmrecht und Vertretung

¹ **Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht untersteht den Bedingungen von Art. 7 und 8 dieser Statuten.** Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte können an der Generalversammlung nur aus-

Redaktionelle Anpassungen.

niesser bis zu einem vom Verwaltungsrat bezeichneten, massgeblichen Tag (nachfolgend «Stichtag») gemäss Artikel 8 der Statuten ordnungsgemäss im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen wurde. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung liegt der Stichtag fünf Tage vor der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen in der Einladung zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Richtlinien zu präzisieren oder zu ergänzen.

² Jeder Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Aktionär, einen Dritten (der nicht Aktionär zu sein braucht) oder durch den vom Verwaltungsrat bestimmten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Depotvertretung und Organvertretung sind ausgeschlossen.

geübt werden, sofern der Eigentümer oder Nutzniesser bis zu einem vom Verwaltungsrat bezeichneten, massgeblichen Tag (nachfolgend «Stichtag») gemäss Art. 8 der Statuten ordnungsgemäss im **Aktienbuch** mit Stimmrecht eingetragen wurde. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung liegt der Stichtag fünf Tage vor der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen in der **Einberufung** zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Richtlinien zu präzisieren oder zu ergänzen.

² **Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Depotstimmrechtsvertretung und Organstimmrechtsvertretung sind unzulässig.**

³ **Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.**

Anpassung der Bestimmungen über die Vertretung des Aktionärs in Anlehnung an die Bestimmungen von Art. 689b Abs. 1 und 2 und Art. 689c Abs. 1 OR. Aktionäre können sich durch einen Vertreter ihrer Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen.

Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch die Generalversammlung entsprechend Art. 689c Abs. 1 OR.

4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Ernennung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch den Verwaltungsrat in Anlehnung an Art. 689c Abs. 3 OR.

Artikel 14 Beschlussfähigkeit und -fassung

¹ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl vertretener Aktien beschlussfähig.

² Für Beschlüsse und Wahlen ist die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

³ Ein qualifiziertes Mehr ist in den Fällen erforderlich, welche das Aktienrecht (einschliesslich Fusionsgesetz) vorsieht. Das gilt insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse, welche mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen müssen:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;

Artikel 14 Beschlussfähigkeit und -fassung

[unverändert]

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;**
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen, **durch Verrechnung mit einer Forderung** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

Redaktionelle Anpassungen.

Erweiterung der Geschäfte, deren Beschlussfassung in der Generalversammlung als wichtige Beschlüsse ein qualifiziertes Quorum erfordern (samt Nummerierungsverschiebungen) in Anlehnung an Art. 704 Abs. 1 OR.

4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

⁴ Ein Beschluss der Generalversammlung, mit welchem für weitere Fälle ein qualifiziertes Mehr neu eingeführt oder ein bereits geltendes qualifiziertes Mehr erhöht werden soll, kommt nur zustande, wenn er mit dem neu angestrebten Mehr gefasst wird. Ein Beschluss, der ein qualifiziertes Mehr beseitigen oder abschwächen soll, kommt nur zustande, wenn er mit dem bislang geltenden qualifizierten Mehr gefasst wird.

4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;**
6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
7. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 8. die Einführung des Stichtenscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;**
- 9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 11. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und**
12. die Auflösung der Gesellschaft.

⁴ **Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.**

Redaktionelle Anpassung.

B. Verwaltungsrat**Artikel 15 Wahl und Zusammensetzung**

¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem Präsidenten sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

² [...]

³ Der Verwandtenausschluss im Verwaltungsrat richtet sich nach Art. 76 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Glarus.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden je einzeln für ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet, von Rücktritt und Abberufung abgesehen, ungeachtet des Zeitpunkts der Wahl mit dem Abschluss der jeweilig nächsten ordentlichen Generalversammlung.

B. Verwaltungsrat**Artikel 15 Wahl und Zusammensetzung**

[unverändert]

² **Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.**

³ **Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennet der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreise seiner Mitglieder einen neuen Präsidenten.**

⁴ **Der Verwandtenausschluss im Verwaltungsrat richtet sich nach Art. 76 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Glarus.**

Ersetzt Abs. 4 der bisherigen Statutenversion und sieht zusätzlich ausdrücklich die Wiederwahlmöglichkeit gemäss Art. 710 Abs. 3 OR vor.

Wird das Präsidentenamt während einer Amtsdauer vakant, ernennet der Verwaltungsrat in Anlehnung an Art. 712 Abs. 4 OR eines seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer zum Präsidenten. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung wählt die Generalversammlung frei den neuen Präsidenten.

Entspricht Abs. 3 der bisherigen Statutenversion.

⁵ Von der Wahl des Präsidenten abgesehen, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er unterbreitet der Generalversammlung einen Wahlvorschlag für seinen Präsidenten und bezeichnet einen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

⁵ Von der Wahl des Präsidenten abgesehen, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er unterbreitet der Generalversammlung einen Wahlvorschlag für seinen Präsidenten und **kann unter anderem einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen.** Er bezeichnet eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, als Sekretär.

Klarstellung mit Bezug auf die Wahl des Vizepräsidenten.

Artikel 16 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen oder bei erleichterten Fusionen.

² Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens quartalsweise. Er wird durch seinen Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen.

³ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und -fassung

¹ Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit **Kapitalveränderungen.**

[unverändert]

[unverändert]

Erweiterung des Titels.

Redaktionelle Anpassung.

⁴ Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ In dringenden Fällen oder Routineangelegenheiten können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (per Brief, Telefax, elektronische Übermittlung etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁶ In dringenden Fällen ist die fernmündliche Stimmabgabe (Videokonferenz, Telefonkonferenz, Telefonate ohne Konferenzschaltung) zulässig.

⁷ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

⁴ **Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:**

- 1. an einer Sitzung mit Tagungsort;**
- 2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel;**
- 3. für Routineangelegenheiten oder Beschlüsse von erhöhter Dringlichkeit auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.**

⁵ Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁶ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

[aufgehoben]

Ersetzt Abs. 5 und 6 dieses Artikels in der bisherigen Statutenversion. In Anlehnung an Art. 713 Abs. 2 OR kann der Verwaltungsrat analog zur Generalversammlung (siehe Erläuterungen zu Art. 11a der revidierten Statutenrevision) seine Beschlüsse anlässlich einer physischen und ausnahmsweise anlässlich einer virtuellen Verwaltungsratsitzung oder in dringenden Fällen oder Routineangelegenheiten auf dem Zirkulationsweg (neu auf Papier oder in elektronischer Form) fassen.

Ersetzt den Abs. 4 dieses Artikels in der bisherigen Statutenversion. Redaktionelle Anpassung.

Ersetzt den Abs. 7 dieses Artikels in der bisherigen Statutenversion.

Artikel 17 Recht auf Auskunft und Einsicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung zur Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den Mitgliedern der Geschäftsleitung Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist der Präsident ein Gesuch eines Mitglieds auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet auf Verlangen dieses Mitglieds der Verwaltungsrat.

⁶ Das Auskunftsrecht des Landrats richtet sich nach dem Kantonalbankgesetz.

Artikel 17 Recht auf Auskunft und Einsicht

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

Artikel 18 Aufgaben

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er ist in diesem Rahmen für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation, insbesondere den Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements;
3. die Einführung und Anwendung einer/eines der regulatorischen Praxis entsprechenden Rechnungslegung, Finanzplanung, Risikomanagements, Internen Kontrollsystems (IKS) sowie einer internen und externen Revision;

Artikel 18 Aufgaben

¹ **Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung zu. Dem Verwaltungsrat fallen überdies alle Aufgaben zu, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Geschäfts- und Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.**

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation, insbesondere den Erlass des **für die Gesellschaft erforderlichen** Geschäfts- und Organisationsreglements;
3. die **Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist, insbesondere die Verantwortung für die Einführung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie**

Redaktionelle Anpassungen.

Der Kompetenzkatalog des Verwaltungsrats wird wie folgt angepasst:

- *Anpassung der Bestimmung zur Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung in Anlehnung an Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR samt Konkretisierungen im Hinblick auf die gesellschaftsspezifischen Erfordernisse;*
- *Verschiebung der Regelung der Zeichnungsberechtigung von Art. 18 Abs. 2 Ziff. 5 der bisherigen Statutenversion in Art. 19 Abs. 3 der revidierten Statutenversion (samt Nummerierungsverschiebungen);*
- *Präzisierung, dass nur die Ernennung und Aberufung des Leiters der internen Revision in die nicht delegierbare Kompetenz des Verwaltungsrats fällt;*

- für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement, Internes Kontrollsystem (IKS) und internes sowie externes Revisionswesen;**
4. die Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft im Rahmen des Gesetzes, über die Risikopolitik und über andere gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
 5. die Regelung der Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, wobei der Grundsatz der Kollektivzeichnung gilt;
 6. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 7. die Ernennung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte;
 8. die Ernennung und Abberufung der internen Revision;
 9. die Überwachung der Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 10. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
4. die Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft im Rahmen des Gesetzes, über die Risikopolitik und über andere gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
 5. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 6. die Ernennung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte;
 7. die Ernennung und Abberufung **des Leiters** der internen Revision;
 8. die Überwachung der Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 9. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 10. die **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung** und die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

– Erweiterung des Kompetenzkatalogs des Verwaltungsrats bezüglich des Gesuchs um Nachlassstundung in Anlehnung an Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7OR.
Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

11. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an den Verwaltungsrat zu sorgen. [unverändert]

⁴ Der Verwaltungsrat sorgt auch zwischen den Generalversammlungen für den laufenden Kontakt und den offenen Informationsaustausch mit dem Regierungsrat als Vertreter des Kantons sowie mit den übrigen Aktionären. [unverändert]

Artikel 19 Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

¹ Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung unter Vorbehalt von Art. 18 nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements an die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat hat für eine angemessene Berichterstattung an den Verwaltungsrat zu sorgen.

² Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied muss zur Vertretung befugt sein. Die Führung des operativen Geschäfts wird an die Geschäftsleitung übertragen.

Artikel 19 Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

[unverändert]

² Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied muss zur Vertretung befugt sein. Die Führung des operativen Geschäfts wird an die Geschäftsleitung übertragen. **Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung ermächtigen, Zeichnungsberechtigungen nach Massgabe des Geschäfts- und Orga-**

Delegation der Ernennung von Zeichnungsberechtigungen von der Geschäftsleitung unterstellten Personen vom Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung.

³ Näheres wird im Geschäfts- und Organisationsreglement bestimmt. Es legt insbesondere die für die Geschäftsführung erforderlichen Stellen, deren Aufgaben und die Berichterstattung fest.

nisationsreglements an Personen, die der Geschäftsleitung unterstellt sind, zu erteilen.

³ Näheres wird im Geschäfts- und Organisationsreglement bestimmt. **Dieses** legt insbesondere die für die Geschäftsführung erforderlichen Stellen, deren Aufgaben und die Berichterstattung fest **und regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei der Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung gilt.**

Redaktionelle Anpassung und Verschiebung der Regelung zur Zeichnungsberechtigung von Art. 18 Abs. 2 Ziff. 5 der bisherigen Statutenrevision.

C. Geschäftsleitung

Artikel 20 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

² Ihr obliegen die Führung des operativen Geschäfts, der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrats und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen im Rahmen ihrer Kompetenzen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

³ Der Verwaltungsrat regelt im Übrigen die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Geschäftsleitung im Geschäfts- und Organisationsreglement.

C. Geschäftsleitung

Artikel 20 Zusammensetzung und Aufgaben

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle und aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft**Artikel 21 Obligationenrechtliche Revisionsstelle**

¹ Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahrs ein von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkanntes Revisionsunternehmen als obligationenrechtliche Revisionsstelle nach Art. 727 ff. OR. Diese Aufgabe kann der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft übertragen werden.

² Ihr Amt endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 22 Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

¹ Als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft amtiert eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannte Prüfgesellschaft.

² Die Aufgaben der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzmarktaufsicht.

D. Aktienrechtliche Revisionsstelle und aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft**Artikel 21 Aktienrechtliche Revisionsstelle**

¹ Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahrs ein von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkanntes Revisionsunternehmen als **aktienrechtliche** Revisionsstelle nach Art. 727 ff. OR. Diese Aufgabe kann der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft übertragen werden.

[unverändert]

Artikel 22 Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

[unverändert]

[unverändert]

Redaktionelle Anpassung.

Redaktionelle Anpassung.

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 23 Interne Revision

¹ Die interne Revision ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige Stelle, die dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich ist.

² Der Verwaltungsrat regelt im Übrigen die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der internen Revision im Geschäfts- und Organisationsreglement.

IV. Rechnungsabschluss**Artikel 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.

V. Weitere Bestimmungen**Artikel 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

¹ Das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Glarus sind die Publikationsorgane der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie andere Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Glarus.

Artikel 23 Interne Revision

[unverändert]

[unverändert]

IV. Rechnungsabschluss**Artikel 24 Geschäftsjahr**

[unverändert]

V. Weitere Bestimmungen**Artikel 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

[unverändert]

[unverändert]

Artikel 26 Gerichtsstand

¹ Der Gerichtsstand für Klagen gegen die Gesellschaft ist am Sitz der Gesellschaft.

² Für Klagen aus gesellschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Sitz der Gesellschaft zuständig.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Artikel 27 Inkrafttreten**

¹ Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 11. Mai 2010 genehmigt worden und am 28. November 2011 (Einführung bedingtes Kapital), am 21. Mai 2014 (Einführung genehmigtes Kapital), am 3. Juni 2014 (Globalrevision), am 23. Juni 2014 (Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital), am 11. Juli 2014 (Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital), am 29. April 2016 (Anpassung Gesetzesänderung) sowie am 21. Januar 2022 (Streichung Bedingtes Kapital) geändert worden.

² Die Statuten sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 31. März 2010 bzw. betreffend die Statutenänderungen am 24. November 2011, am 5. Mai 2014, am 19. Mai 2014, am 12. Juni 2014, am 27. Juni 2014, am 2. März 2016 sowie am 12. Januar 2022 genehmigt worden.

Artikel 26 Gerichtsstand

[unverändert]

[unverändert]

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Artikel 27 Inkrafttreten**

¹ Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 11. Mai 2010 genehmigt worden und am 28. November 2011 (Einführung bedingtes Kapital), am 21. Mai 2014 (Einführung genehmigtes Kapital), am 3. Juni 2014 (Globalrevision), am 23. Juni 2014 (Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital), am 11. Juli 2014 (Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital), am 29. April 2016 (Anpassung Gesetzesänderung), am 21. Januar 2022 (Streichung Bedingtes Kapital) **sowie am 28. April 2023 (Anpassung Gesetzesänderung)** geändert worden.

² Die Statuten sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 31. März 2010 bzw. betreffend die Statutenänderungen am 24. November 2011, am 5. Mai 2014, am 19. Mai 2014, am 12. Juni 2014, am 27. Juni 2014, am 2. März 2016, am 12. Januar 2022 **sowie am 7. März 2023** genehmigt worden.

Ergänzung um die aktuelle Statutenrevision.

Ergänzung um das Datum der Genehmigung der aktuellen Statutenrevision durch die FINMA.

³ Sie treten auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der Bank als Aktiengesellschaft bzw. der Statutenänderung in Kraft.

³ Sie treten auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der **Gesellschaft** als Aktiengesellschaft bzw. der Statutenänderung in Kraft.

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 28 Übergangsbestimmungen

Die Gesellschaft wird mit der Eintragung im Handelsregister ohne Liquidation der bestehenden selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Gewährung sämtlicher Aktien an den Kanton Glarus durch eine die Rechtsform ändernde Umwandlung in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach Art. 763 des Schweizerischen Obligationenrechts umgewandelt. Die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft mit Aktiven und Passiven gemäss Umwandlungsbilanz per 31. Dezember 2009 ohne Liquidation fortgeführt.

Artikel 28 Übergangsbestimmungen

[unverändert]

Glarus, 21. Januar 2022

Glarus, **28. April 2023**

Anpassung des Statutendatums.